**Bekanntmachung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen zur Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG Bln für das Vorhaben „Neubau Feuerwache Frohnau“**

**Umwandlung von Wald nach dem Berliner Landeswaldgesetz in eine andere Nutzungsart in einem Gebiet < 3 ha**

Mit dem am 16.12.2019 bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen eingegangenem Bauantrag wurde durch die Berliner Immobilienmanagment GmbH (BIM) der Neubau einer Freiwilligen Feuerwehr auf dem Gelände einer ehemaligen Baumschule in der Senheimer Straße 69 in Berlin-Frohnau beantragt.

Das geplante Vorhaben umfasst eine Fläche von insgesamt 6.080m², die sich auf die beiden Flurstücke 1304 (Gemarkung Frohnau, Flur 3) und 1129 (ebenfalls Gemarkung Frohnau, Flur 3) verteilen. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt überwiegend auf dem Flurstück 1304 (Fläche A = 5410m²). Hier sollen das Gebäude und die erforderlichen Nebenflächen (Alarmausfahrt, Übungsflächen, Stellplätze) entstehen.
Auf Teilflächen des Flurstücks 1129 (Fläche B = 670m²) sollen eine Zufahrt und ein Fußweg errichtet werden.

Die Fläche B befindet sich östlich der Fläche A und grenzt im Osten an einen Eichenmischwald. Sie umfasst einen unbefestigten schmalen Waldweg sowie angrenzende Staudensäume rechts und links des Weges.

Durch das Vorhaben wird Wald nach dem Berliner Landeswaldgesetz zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart in einem Gebiet < 3ha in Anspruch genommen. Hier konkret die Fläche B in Größe von 670 m².

Gem. Anlage 1 Nr. 5.2.b UVPG Berlin ist für diesen Fall eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG durchzuführen.

Standortbezogene Vorprüfung 1. Stufe

In der ersten Stufe wurde geprüft, ob bei dem Neubauvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3. UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergebnis:
Östlich außerhalb des Untersuchungsraumes befindet sich ein Eichenmischwald, bei dem es sich um ein gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 28 NatSchG Bln geschütztes Biotop handelt. Der Wald wird nach Westen hin durch einen Waldmantel gesäumt. Der Waldmantel befindet sich teilweise innerhalb des Vorhabenraumes im östlichen Randbereich der Teilfläche B.

Der Waldmantel unterscheidet sich in seiner Zusammensetzung deutlich von dem sich anschließenden Waldbestand. Der Baumbestand im Bereich des Waldmantels wird von Spitz-Ahorn dominiert. Weiterhin kommen in geringen Anteilen Sand-Birke und Bergulme vor. In der Strauchschicht dominieren Roter Hartriegel neben einzelnen Schneebeeren und Schwarzen Holunder.

Gem. der Kartieranleitung für Biotopkartierungen in Berlin (Köstler 2005) sind Waldmäntel im Zusammenhang mit geschützten Wäldern nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 28 NatSchG Bln geschützt. Bei dem Waldmantel östlich des Weges handelt es sich demnach um ein gesetzlich geschütztes Biotop (Biotoptyp 08720). Das Biotop ist kleinflächig betroffen.

Ergibt die erste Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.
Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung Stufe 2 erforderlich.

Vorprüfung 2. Stufe – Einschätzung der Auswirkungen auf die Umwelt

In der zweiten Stufe erfolgte die Prüfung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf die besondere Empfindlichkeit des Gebietes und der Schutzziele des Gebietes gem. Anlage 3 UVPG.

Grundlage für die Darstellung der Auswirkungen bildet das Eingriffsgutachten einschließlich artenschutzrechtlicher Betrachtung vom 06.04.2020.

Mit Durchführung folgender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können die ermittelten erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter vollumfänglich kompensiert werden.

Um den aus dem Eingriff gem. § 14 BNatSchG resultierenden naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarf zu decken, werden die auf dem Gelände verfügbaren Flächen mit Bäumen (Maßnahme A1) und Laubgebüschen (Maßnahme A2) bepflanzt.

Der verbleibende Kompensationsbedarf wird über eine Ersatzmaßnahme (Maßnahme E1) umgesetzt. Die vorgesehene Maßnahmefläche befindet sich im Berliner Ortsteil Heiligensee. Es handelt sich um den „Dachsbau am Mittelteich“. Auf der Fläche ist die Umsetzung von verschiedenen Einzelmaßnahmen zur Entwicklung der Fläche vorgesehen:
Rodung neophytischer Gehölze zur Schaffung von Oberflächen,
Entwicklung artenreicher ruderaler Wiesen durch Ansaat, natürliche Sukzession und Mahd (in den ersten 3 Jahren),
anschließend Pflege der Offenflächen durch Beweidung,
Entwicklung der bestehenden Gehölzbestände zu Beständen aus standortgerechten, heimischen Arten

Darüber hinaus wird der Verlust der Waldflächen durch eine Ersatzaufforstung kompensiert (Maßnahme A3). Es werden 3953 m² Ersatzaufforstung incl. 374 m² Gestaltung eines Waldmantels auf einer Fläche südlich des Preiss-Gartencenters angelegt und fachgerecht gepflegt (Gollanczstraße 144, Gemarkung Frohnau, Flur2, Flurstück 226/38). Das Flurstück befindet sich in Besitz des Landes Berlin. Die Kompensationsfläche befindet sich etwa 350m entfernt von der Eingriffsfläche und schließt an dasselbe Waldstück an. Der räumliche und funktionale Zusammenhang zu dem zerstörten Biotop ist demnach gegeben.

Die erforderliche Ausnahmegenehmigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG vom § 30 Abs. 2 BNatSchG wurde vom zuständigen Umwelt- und Naturschutzamt Reinickendorf am 27.04.2020 erteilt. Gemäß Ausnahmegenehmigung ist die Ersatzaufforstungsfläche langfristig zu dem geschützten Waldbiotop Eichenmischwälder bodensaurer Standorte (Biotoptyp 08190) zu entwickeln.

Fazit

Nach Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Folgende Unterlagen lagen dieser Prüfung zugrunde:

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vom 06.04.2020
Eingriffsgutachten einschließlich artenschutzrechtlicher Betrachtung vom 06.04.2020

|  |  |
| --- | --- |
| Rechtsgrundlagen:Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Berlin (Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG-Bln) vom 7. Juni 2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.2019 (GVBL. S.612)Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl.I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl.I S. 440)Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz – NatSchG Bln) in der Fassung vom 29.05.2013 (GVBl. Nr. 13 vom 08.06.2013 S. 140)) |   |